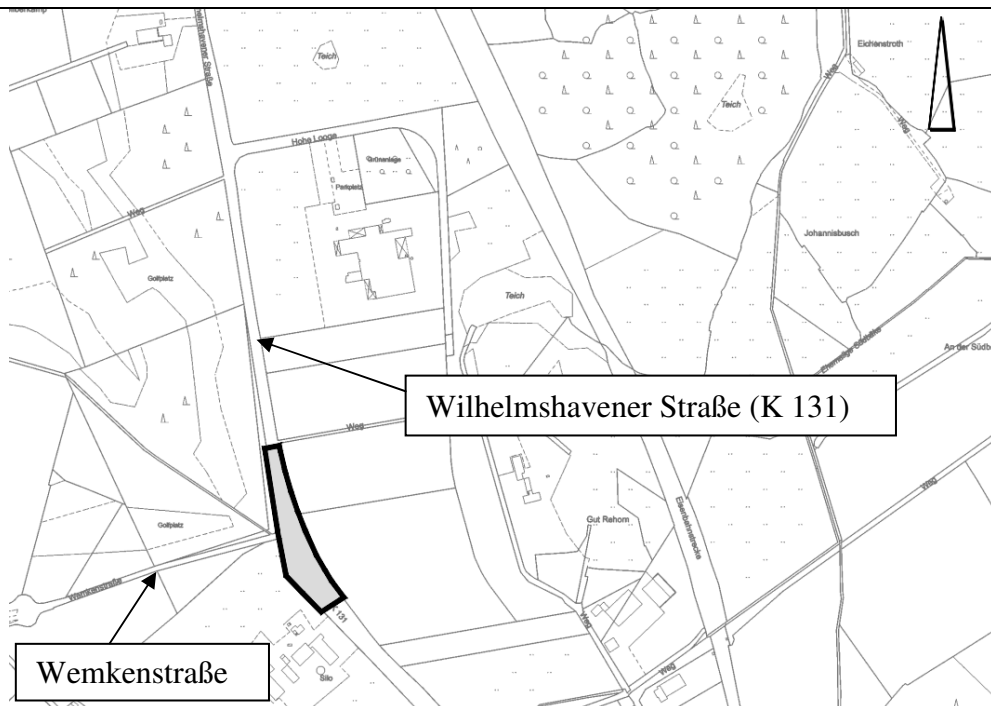


Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 15b „Wilhelmshavener Straße“



Begründung

Entwurf

April 2015

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon
Telefax

0441 97174 -0
0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail
Internet

info@nwp-ol.de
www.nwp-ol.de



**INHALTSVERZEICHNIS**

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	1
1. EINLEITUNG	1
1.1 Anlass und Ziele der Planung	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Geltungsbereich der Planung	2
1.4 Beschreibung des Plangebietes	2
1.5 Planungsrahmenbedingungen	2
2. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	3
2.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	3
2.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	3
2.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	3
2.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	5
2.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	5
2.2 Relevante Abwägungsbelange	6
2.2.1 Belange von Natur und Landschaft	6
2.2.2 Verkehrliche Belange	6
2.2.3 Entwässerung	7
3. INHALTE DER PLANUNG	8
4. STÄDTEBAULICHE ÜBERSICHTSDATEN	8
5. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	8
TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	9
1. EINLEITUNG	9
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	9
1.2 Ziele des Umweltschutzes	9
1.3 Artenschutz	11
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
2.1 Aktuelle Ausprägung	12



2.1.1	Biotoptypen, Tiere	12
2.1.2	Boden, Wasser, Klima/Luft	13
2.1.3	Landschaftsbild	13
2.1.4	Mensch, Kultur- und Sachgüter	13
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
2.3.1	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	14
2.3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	14
2.4	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung)	15
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	16
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	16
3.1.1	Verwendete Verfahren	16
3.1.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	16
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	17
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17

Anlage: Ausschnitt aus dem Lageplan: BBPL Nr. 15a in Liethe des Büros Börjes, April 2015

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Rastede hat auf den östlich an den Geltungsbereich anschließenden Flächen relativ umfangreiche Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen und über den Bebauungsplan Nr. 15a planungsrechtlich abgesichert (Industriegebiet Liethe). Der Bebauungsplan Nr. 15a ist bereits seit 1977 rechtskräftig, ist aber nicht vollständig realisiert.

Derzeit führt die Gemeinde Rastede im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a eine Überarbeitung der Erschließungskonzeption und der Emissionskontingente durch. Die überarbeitete Erschließungskonzeption sieht zusätzlich zur „Hohen Looge“ und zum Rehornweg eine äußere Anbindung des Industriegebietes Liethe an die Wilhelmshavener Straße (K 131) auf Höhe der Wemkenstraße vor. Mit dem zusätzlichen Anschluss werden die Grundstücke schneller und direkter an die Kreisstraße angebunden. Zudem können die Grundstücke flexibler parzelliert werden. Dieser Teil des Industriegebietes Liethe ist noch baulich ungenutzt.

Für den neuen Anschlusspunkt an die Wilhelmshavener Straße wurde eine Ausbauplanung erstellt.¹ Demnach macht die neue Anbindung an die Landesstraße auf der Wilhelmshavener Straße (K 131) einen Linksabbiegestreifen zum Gewerbe- und Industriegebiet Liethe und einen Linksabbiegestreifen zur Wemkenstraße erforderlich. Die dadurch bedingten Achsverschiebungen machen eine Aufweitung der vorhandenen Verkehrsfläche notwendig. Die Aufweitung wird in Richtung Westen vorgesehen. Die Aufweitung kann innerhalb der bestehenden Verkehrsparzelle erfolgen. Einzelne Gehölze auf der westlichen Seite der bestehenden Fahrbahn sind dazu zu beseitigen. Auch der Fuß- und Radweg und die Bushaltestelle werden verschoben.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 15b wird die vorliegende Ausbauplanung planungsrechtlich abgesichert. Der Bebauungsplan Nr. 15b ersetzt eine Planfeststellung. Im Bebauungsplan werden öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15b sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzei-

¹ Ingenieurbüro Börjes: BBPL Nr. 15a in Liethe; Westerstede im April 2015

chenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Das Planungsgebiet liegt im südlichen Bereich der Ortslage Hahn-Lehmden und umfasst einen Teilabschnitt der Verkehrsparzelle der Kreisstraße K 131 bzw. einen Ausschnitt des Flurstückes Nr. 40/5.

Der Geltungsbereich wird im Westen und Osten durch die Parzellengrenze des Flurstücks 40/5 begrenzt. Die nördliche und südliche Grenze wird durch die Begrenzung der Ausbauplanung bestimmt.

Der genaue Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Die Lage im Gemeindegebiet ergibt sich aus dem Übersichtsplan.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Im Geltungsbereich befindet sich die Verkehrsparzelle der Wilhelmshavener Straße (Kreisstraße K 131). Die Kreisstraße weist in diesem Streckenabschnitt jeweils eine Richtungsfahrbahn auf. Westlich der Fahrbahn wird ein abgesetzter Fuß- und Radweg geführt. Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches und am westlichen Rand sind Bushaltestellen vorhanden. Die K 131 führt in nördlicher Richtung zur Ortslage Hahn-Lehmden und in südlicher Richtung zum Hauptort Rastede.

Östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke an den Geltungsbereich an. Westlich befinden sich Gehölzflächen. Südwestlich der Wilhelmshavener Straße liegt eine Hofstelle mit Wohnnutzung. Weiterhin sind westlich umfangreiche Waldflächen und ein Golfplatz vorhanden.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

Regionales Raumordnungsprogramm

Der Ortsteil Hahn-Lehmden wird im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 als Grundzentrum dargestellt. Das Industriegebiet Liethen wird als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten dargestellt. Die Kreisstraße K 131 wird als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung dargestellt.

Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Östlich angrenzend befindet sich der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15a „Industriegebiet Liethen“. Er ist seit 1977 rechtskräftig. Er setzt überwiegend Industriegebiete mit einer Grundflächenzahl von 0,7 und einer Baumassenzahl von 9,0 fest.

Derzeit führt die Gemeinde Rastede die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a durch. Im Rahmen der 3. Änderung werden das Erschließungskonzept und die Emissionskontingente überarbeitet. Das neue Erschließungskonzept sieht eine Planstraße zur Erschließung des südlichen Gewerbe- und Industriegebietes ausgehend von der Wilhelmshavener Straße vor.

Ein Ausschnitt des Entwurfsstandes zur 3. Änderung im Einmündungsbereich der Planstraße in die Wilhelmshavener Straße wird nachstehend wiedergegeben:

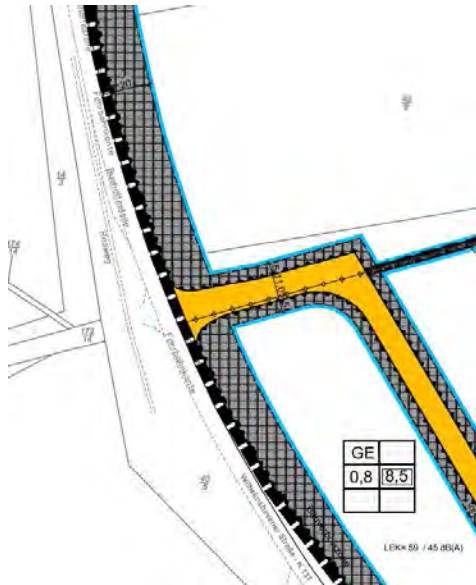


Abb.: Ausschnitt aus dem Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a

2. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

2.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

2.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- *Der Landkreis Ammerland hat angeregt, die Eingriffsbilanzierung nach der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages vorzunehmen, damit die fehlenden Kompensationsmaßnahmen im Flächenpool der Gemeinde nachgewiesen werden können. Vor Baubeginn sei eine wasserrechtliche Genehmigung für die geplanten Verrohrungen der Gewässer 3.*

Ordnung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Auf eine denkmalrechtliche Eintragung wird verwiesen.

Den Hinweisen wird gefolgt. Der flächenbezogene Kompensationsbedarf wird nach dem Städtetag berechnet. Ein entsprechender Antrag wird rechtzeitig gestellt.

Das in der Anlage eingetragene Denkmal liegt deutlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 b, innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a. Zwischenzeitlich wurden Maßnahmen zur Rettung des in der Anlage aufgeführten Denkmals Nr. 183 durch ein archäologisches Fachbüro unter Auflage der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 10.09.2014 bis 06.11.2014 durchgeführt (Rettungsgrabung). Es wurden jüngere eisenzeitliche bis kaiserzeitliche Siedlungsspuren gefunden und sichergestellt.

- *Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Rastede und dem Landkreis Ammerland notwendig sei. Der dem Bebauungsplanentwurf anliegende Lageplan des Büros Börjes sei veraltet. Angeregt wird die Eintragung von Sichtfeldern in den Planteil. Es wird darauf hingewiesen, dass eine konkrete Festlegung der Kompensationsflächen und der dort durchzuführenden Maßnahmen erforderlich sei.*

Eine Vereinbarung wird geschlossen. Der aktuelle Lageplan wird in den Planunterlagen berücksichtigt. Die Anforderungen an die freizuhaltenden Sichtfelder ergeben sich aus dem Straßenrecht untermittelbar. Eine Eintragung in den Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs erfolgt im Flächenpool der Gemeinde.

- *Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat zudem die Prüfung angeregt, ob die für die Ausbauplanung südlich des Kreuzungsbereiches im Zusammenhang mit „passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS, Ausgabe 2009) vorgesehene Fällung von drei Eichen vermieden werden könne (Erhalt der Bäume durch geeignete Schutzmaßnahmen). Auch wird auf eine weitere Eiche hingewiesen, die im Bereich des zu beseitigenden Wartehäuschens steht und ggf. entfernt werden muss.*

An der Ausbauplanung wird gemäß vorheriger Abstimmung mit der Straßenbaubehörde einschließlich der Entnahme der drei Eichen festgehalten.

Sollten sich im Zuge der Ausbaumaßnahme jedoch die Möglichkeit des Erhalts der Bäume ergeben, so ist dem Vermeidungsaspekt Rechnung zu tragen und die Bäume bleiben erhalten. Die Eiche im Bereich des zu beseitigenden Wartehäuschens wird aus Standsicherheitsgründen auch gefällt werden müssen, so dass sich der Bedarf an Gehölzkompensationen nach Art und Größe auf insgesamt 7 Baumpflanzungen erhöhen wird.

- *Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat auf den Kompensationsbedarf und die Umsetzung der Maßnahmen (Flächenfestlegung und Neupflanzungen von Bäumen) hingewiesen.*

Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs erfolgt durch Zuordnung zum Flächenpool der Gemeinde.

Standorte für Gehölzneupflanzungen im öffentlichen Raum werden geprüft.

- *Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalschutz hat auf einen angrenzenden denkmalgeschützten vorgeschichtlichen Siedlungsplatz Rastede FStNr. 183 hingewiesen.*

Das Denkmal liegt deutlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 b, innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a. Zwischenzeitlich wurden Maßnahmen zur Rettung des genannten Denkmals Nr. 183 durch ein archäologisches Fachbüro unter Auflage der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 10.09.2014 bis 06.11.2014 durchgeführt (Rettungsgrabung). Es wurden jüngere eisenzeitliche bis kaiserzeitliche Siedlungsspuren gefunden und sichergestellt.

- *Der VBN hat angeregt, bei der Ausgestaltung der verlegten Haltestelle, das VBN-Haltestellenkonzept (5. Auflage) zu berücksichtigen. Die Baumaßnahme sei mit dem dort verkehrenden Verkehrsunternehmen abzustimmen.*

Die konkrete Ausgestaltung der Haltestelle ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Eine Abstimmung erfolgt auf Ebene der Ausführungsplanung.

- *Die Exxon mobil production hat darauf hingewiesen, dass von dem Planvorhaben die Bergbauberechtigung (Konzession) Bergwerkseigentum Oldenburg der OEG Oldenburgische Erdölgesellschaft mbH betroffen sei.*

Das Bergwerkseigentum steht einer Überplanung des Gebietes oder einer Bebauung nicht im Wege. Das Bergwerkseigentum stellt lediglich eine Berechtigung zur Aufsuchung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen dar. Sollte es tatsächlich zum Abbau kommen, müssten dabei die vorhandenen Bebauungen etc. beachtet werden.

- *Die EWE Netz GmbH und die Telekom technik GmbH haben auf ihre Leitungen innerhalb des Plangebietes hingewiesen.*

Die Leitungen liegen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen. Sofern Anpassungen der Leitungen erforderlich werden, wird im Rahmen der Ausbauplanung rechtzeitig mit der EWE bzw. der Telekom Kontakt aufgenommen.

- *Der OOWV hat auf seine Versorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes hingewiesen und Hinweise zur Ausführungsplanung vorgebracht.*

2.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

2.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

2.2 Relevante Abwägungsbelange

2.2.1 Belange von Natur und Landschaft

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 15b sichert die Gemeinde Rastede den Ausbau der Wilhelmshavener Straße entsprechend der vorliegenden Ausbauplanung planungsrechtlich ab. Der Bebauungsplan Nr. 15b ersetzt die Planfeststellung.

Es handelt sich bei dem Plangebiet um einen Abschnitt der Wilhelmshavener Straße mit begleitendem, abgetrenntem Rad- und Fußweg sowie umgebenden Verkehrsgrünflächen und Seitengräben. In den Randbereichen kommen auch Gehölze vor.

Die Ausbauplanung umfasst die Anlage von Abbiegespuren, so dass infolge der Aufweitung auch der Radweg und die Bushaltestelle verlegt werden müssen. Dementsprechend umfasst der Umfang an betroffenen Strukturen und Flächen

- rund 400 m² Straßenrandbereiche und Verkehrsgrünflächen, die für die Fahrbahnerweiterung genutzt werden,
- rund 100 m² für die Verlegung des Radweges und Verbreiterung auf 2,5 m mit zusätzlicher Versiegelung
- etwa ebenfalls 100 m² für die Bushaltestelle,
- Grabenverrohrungen auf einer Länge von etwa 120 m (rd. 240 m²) und
- den Verlust von 6 Laubbäumen (1 Buche und 5 Eichen).

Mit der Ausbauplanung sind somit dauerhafte Flächeninanspruchnahmen verbunden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Arten und Lebensgemeinschaften führen. Trotz Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und Rückbau des alten Radweges auf etwa 120 m² verbleiben noch Beeinträchtigungen, die einen Ausgleichsbedarf von

720 Werteinheiten für zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und Verrohrungen sowie 7 Gehölzneupflanzungen.

erforderlich machen.

Die **artenschutzrechtliche Prüfung** des Gebietes kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten (hierunter fallen z.B. alle europäischen Vogelarten) im Gebiet nicht auszuschließen sind. Aber unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzfällungen außerhalb der Brut- und Quartierszeiten) sind aber artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten, da zudem vergleichbare Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben sind.

2.2.2 Verkehrliche Belange

Im Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 a wird eine zusätzliche äußere Anbindung des Industriegebietes Liethe an die Wilhelmshavener Straße planungsrechtlich abgesichert. Diese befindet sich ca. 530 m südlich des Anbindungspunktes „Hohe Looge“ auf Höhe der Wemkenstraße.

Für den neuen Anschlusspunkt an die Wilhelmshavener Straße (K 131) wurde eine Ausbauplanung erstellt.² Demnach sollen im Zuge der K 131 in beiden Fahrtrichtungen Linksabbiegestreifen errichtet werden. Die dadurch bedingten Achsverschiebungen erfordern eine Aufweitung der vorhandenen Verkehrsfläche und eine Verschiebung des Fuß- und Radweges und der Bushaltestelle.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll auf 70 km/h festgelegt werden. Der bestehende Fuß- und Radweg soll im Kreuzungsbereich in nordöstliche Richtung verschwenkt und weiterhin westlich der Fahrbahn separat geführt werden. Zwischen Fuß- und Radweg und Fahrspur soll eine Bushaltestelle eingerichtet werden. Der betreffende Streckenabschnitt der Kreisstraße wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15b aufgenommen und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Ausmaßnahmen können innerhalb der bestehenden Verkehrsparzelle durchgeführt werden. Mit der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche wird der Ausbau planungsrechtlich abgesichert. Die Aufteilung der Verkehrsfläche bleibt der Ausbauplanung vorbehalten. Der Bebauungsplan Nr. 15b ersetzt eine Planfeststellung. Die Ausbauplanung wird als Anhang dieser Begründung beigefügt.

2.2.3 Entwässerung, Leitungen

Die derzeitige Straßenentwässerung der Kreisstraße erfolgt in den östlich der Kreisstraße gelegenen Gräben, der zur Rehorner Bäke entwässert. Das bestehende System soll beibehalten werden, im Bereich der Einmündung der Planstraße in die Kreisstraße und westlich der geplanten Bushaltestelle am westlichen Rand des Geltungsbereiches erfolgt eine Grabenverrohrung.

Westlich des Plangebietes befinden sich Leitungen des OOWV. Bei der Planung ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen. Die Versorgungsanlagen dürfen, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungsachse muss mindestens 3,0 m zu beiden Seiten der Leitung betragen. Die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblatts W 400-1 und der DIN 1998 sind zu beachten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

In dem Plangebiet befinden sich 20-kV und 1-kV Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Sofern Anpassungen der Leitungen erforderlich werden, wird im Rahmen der Ausbauplanung rechtzeitig mit der EWE Kontakt aufgenommen. Nach den beigefügten Anlagen befinden sich die Leitungen der Deutschen Telekom innerhalb des Geltungsbereiches, innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen. Sofern Anpassungen der Leitungen erforderlich werden, wird im Rahmen der Ausbauplanung rechtzeitig mit der Deutschen Telekom Kontakt aufgenommen.

2.2.4 Belange der Archäologie

Unmittelbar aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.

² Ingenieurbüro Börjes: BBPL Nr. 15a in Liethe; Westerstede im April 2015



2.2.5 Belange des Bergbaus

Von dem Planvorhaben ist die Bergbauberechtigung (Konzession) Bergwerkseigentum Oldenburg der OEG Oldenburgische Erdölgesellschaft mbH betroffen. Das Bergwerkseigentum steht einer Überplanung des Gebietes oder einer Bebauung nicht im Wege. Das Bergwerkseigentum stellt lediglich eine Berechtigung zur Aufsuchung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen dar. Sollte es tatsächlich zum Abbau kommen, müssten dabei die vorhandenen Bebauungen etc. beachtet werden.

3. Inhalte der Planung

Unter Berücksichtigung der eingangs erläuterten Zielsetzung werden die im Plangebiet gelegenen Verkehrsflächen als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die beschriebene und im Anhang dargestellte Ausbauplanung wird damit planungsrechtlich abgesichert.

4. Städtebauliche Übersichtsdaten

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 7.690 qm.

5. Daten zum Verfahrensablauf

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB bis

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom bis zum

Beschluss Auslegung VA:

Bekanntmachung:

Auslegung vom

Satzungsbeschluss im Rat:

Rastede, den

Der Bürgermeister

Teil II der Begründung: Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in die Abwägung einzustellen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Rastede stellt für den neuen Anschlusspunkt an die Wilhelmshavener Straße den Bebauungsplans Nr. 15b auf, um auf Grundlage der vorliegenden Ausbauplanung³ diese planungsrechtlich abzusichern. Der Bebauungsplan Nr. 15b ersetzt eine Planfeststellung.

Der Bebauungsplan Nr. 15b beinhaltet die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 [4] und § 2a BauGB die wichtigsten für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Naturschutzgesetz und den Umweltfachgesetzen sowie den Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt:

Relevante Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none">• die Biologische Vielfalt,• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie• die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft	Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Änderung und Aufweitung der Verkehrsfläche innerhalb der bestehenden Verkehrsparzelle. Für weitere Abbiegespuren wird die vorhandene Straße aufgeweitet, wobei bisherige Straßenrandbereiche in Anspruch genommen werden und Seitengräben auf einer Länge von 120 m verrohrt werden. Zudem ist die Fällung von fünf Straßenbäumen erforderlich. Der Verlust der Biotopstrukturen einschließlich der Gräben und der Laubbäume ist zu kompensieren.

³ Ingenieurbüro Börjes: BBPL Nr. 15a in Liethe; Westerstede im April 2015



Relevante Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).	
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner <u>natürlichen Funktionen</u> (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers), seiner <u>Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</u> sowie <u>Nutzungsfunktionen</u> (Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen) weit wie möglich vermieden werden.	Die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Böden ist nicht vorgesehen, da nur Randbereiche der bestehenden Verkehrsfläche beansprucht werden. Dennoch kommt es durch die Ausweitung der Verkehrsfläche zu einer Erhöhung der Bodenversiegelung, die als Eingriff zu werten sind.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sind Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1WHG) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird.	In Anlehnung an die vorliegende Straßenentwässerung erfolgt eine Abführung des anfallenden Wassers über die bestehenden Gräben. Im Kreuzungsbereichen der Straßeneinmündungen und der Aufweitung ist eine Verrohrung der Gräben erforderlich.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.	Mit der Aufweitung der bestehenden Straßenfläche sind keine relevanten Erhöhungen gegenüber dem Ursprungszustand zu erwarten.
Schutzgebiete und geschützte Objekte	
	Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete ausgeprägt.
Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan	
	Für den Bereich werden keine speziellen Entwicklungsziele und Maßnahmen aufgeführt.

1.3 Artenschutz

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote ist zunächst zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).⁴

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert:

1. Tötung von Tieren der besonders geschützten Arten
2. Erhebliche Störung streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten
3. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren besonders geschützter Arten
4. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzenarten

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gelten für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, Einschränkungen der Verbote für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Tötungen liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

□ Potentiell betroffene Artengruppen im Plangebiet

Von der Fahrbahnausweitung sind vor allen Straßenrandflächen, Verkehrsgrünflächen mit offenen Scherrasen und Gräben mit grasreicher Staudenflur betroffen. Angrenzend schließen Laubgehölzbestände an, die durch die Ausweitung insofern betroffen sind, dass 5 Bäume im Randbereich zur Straße gefällt werden müssen.

Während in den Straßenrandbereichen keine artenschutzrechtlich relevanten Tiervorkommen zu erwarten sind, ist in den Gehölzen eine störungstolerante Gehölzbrüterpopulation wahrscheinlich. Auch können in den Laubgehölzen im Plangebiet baumbewohnende Fledermäuse wie Abendsegler vorkommen. Daher sind auch Jagdflüge im Gebiet zu erwarten.

Eine **Tötung** von Vögeln und Gelegen kann durch die zeitliche Festlegung der notwendigen Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeiten vermieden werden (nur in den Wintermonaten). Gleiches gilt für Fledermäuse, wenn die Fällungen außerhalb der Quartiers- und Aufzuchtzeiten erfolgen.

⁴ Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Nur wenige Gehölze sind im Plangebiet von dem Ausbau betroffen, so dass davon auszugehen ist, dass nur in geringem Umfang **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von gehölzbrütenden bzw. bewohnenden Arten betroffen sind und zudem größere Gehölzbestände erhalten bleiben. Da sich im Westen umfangreiche Gehölz- und Grünflächen anschließen, ist davon auszugehen, dass die Qualitäten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist und der Verbotstatbestand nicht zum Tragen kommt. Zudem werden die gefälltten Bäume durch Neuanpflanzungen ausgeglichen.

Von erheblichen **Störungen** von Populationen angrenzender Flächen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit wird nicht ausgegangen, da es sich lediglich um die Ausweitung einer bestehenden Straße handelt.

Vorkommen streng geschützter Arten von Pflanzen und anderer Tiergruppen sind aufgrund des Standort- und Biotoppotentials und der Lage einschließlich der Vorbelastungen durch die bestehende Straße nicht zu erwarten.

□ **Fazit**

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht prognostiziert, sofern zeitliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der Umweltsituation erfolgt anhand gängiger Umweltdaten (z.B. Daten des LBEG, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu Boden, Grundwasser, etc.) sowie Auswertung des Landschaftsrahmenplanes⁵.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Straßenausbauplanung⁶.

2.1 Aktuelle Ausprägung

Die Bestandsbeschreibung zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ erfolgt zunächst anhand der Biotoptypen. Hierbei handelt es sich um Lebensräume mit charakteristischen Standort- und Nutzungsstrukturen, die im Gelände erkennbar und abgrenzbar sind.⁷

2.1.1 Biotoptypen, Tiere

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Bereich, der durch die bestehende Straße mit versiegelter Fahrbahn und parallelem Rad- und Fußweg, umgebenden Verkehrsgrünflächen und Straßenseitengräben bestimmt wird.

Die Grünflächen des Straßenrandbereiches sind von Scherrasen bestimmt, während die Gräben von einer grasreichen Staudenflur geprägt werden.

Im Westen kommen umfangreichere Gehölzbestände vor, wobei es sich zum einen um einen straßenparallelen Laubgehölzbestand (Eichen) handelt und zum anderen um Randbereiche des Laub-Mischwaldes, die den Golfplatz umgeben.

⁵ Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland (1995)

⁶ Ingenieurbüro Börjes, 2014 (vgl. auch Übersicht im Anhang)

⁷ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, März 2011

Aufgrund der Versiegelung und der Störungen durch den Straßenverkehr sind die unmittelbar betroffenen Flächen nur von sehr eingeschränkter Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Hervorzuheben sind jedoch die umfangreich angrenzenden Gehölzbestände, die nördlich und südlich des Wemkenweges vorhanden sind.

2.1.2 Boden, Wasser, Klima/Luft

Nach der digitalen Bodenkarte 1:50.000 (NIBIS Kartenserver, LBEG) sind im Plangebiet Gley-Podsol-Böden ausgebildet, die überwiegend eine Plaggeneschauflage aufweisen; Es handelt sich um mäßig bis gut konsolidierte, gemischt bis feinkörnige, bindige Lockergesteine.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt etwa bei 115 bis 200 mm/a und aufgrund der überdeckenden Bodenschichten ist die Gefährdung des Grundwassers gering (hohes Schutzpotential). Die mittleren Grundwasserhoch und -tiefstände liegen bei 6 bzw. 13 dm.

Der Landschaftsrahmenplan stellt für diesen Bereich keine wichtigen Bereiche für das Schutzgut Boden und Wasser heraus.

Großklimatisch unterliegt der Raum dem ausgleichenden Klima des Meeres mit milden Wintern und kühlen Sommern.

Das Lokalklima wird geprägt durch die naturräumliche und nutzungsbedingte Ausstattung. So ist das unmittelbare Plangebiet aufgrund der versiegelten Straße als Siedlungsklimatop mit eingeschränkter Bedeutung zu beschreiben, während vor allem die im Westen angrenzenden Gehölze ausgleichend wirken - mit Funktionen des Temperatenausgleichs, der Luftreinigung und -filterung sowie als Windschutz.

Für das unmittelbare Plangebiet ist eine besondere klimatische Bedeutung oder eine besondere Empfindlichkeit nicht ersichtlich.

2.1.3 Landschaftsbild

Das Plangebiet umfasst die Wilhelmshavener Straße (K 131) auf einer Länge von rund 200 m zwischen Rastede und Hahn-Lehmden.

Im Westen an die Straßenverkehrsfläche schließen die Gehölzbestände des Golfplatzes und die straßenbegleitenden Gehölze an, sowie landwirtschaftliche Hofstellen mit umgebenden Nutzflächen.

Demgegenüber präsentieren sich die östlichen Flächen noch als offene Agrarlandschaft, die aber planungsrechtlich bereits als Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen sind.

2.1.4 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Das Bebauungsplangebiet unterliegt bereits der Nutzung und dem Ausbau als Verkehrsfläche, die neben der versiegelten Fahrbahn mit abgetrenntem Rad- und Fußweg auch die Randbereiche einschließlich Straßengräben umfassen.

Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist auch weiterhin mit dem Fortbestand der bereits ausgebauten Verkehrsfläche auszugehen.

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die Änderungen des Umweltzustandes, die bei Realisierung des Bebauungsplans zu erwarten sind, aufgezeigt. Grundlage ist die Straßenausbauplanung, um den Umfang und die Betroffenheit der jeweiligen Schutzgüter konkret ermitteln zu können und um diese in Bezug auf Erheblichkeit im Sinne des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) werten zu können.

2.3.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Flächen im Bebauungsplan Nr. 15b, die für die Erweiterung in Anspruch genommen werden, sind weitgehend versiegelte Verkehrsflächen mit angrenzenden Gräben und Verkehrsgrünflächen (Scherrasen). Innerhalb der Randbereiche kommen auch Laubgehölze vor.

Der Umfang der betroffenen Flächen bzw. der Landschafts- und Biotop-elemente umfasst

- eine Fläche von rund 400 m² Straßenrandbereiche und Verkehrsgrünflächen, die für die Fahrbahnerweiterung genutzt werden,
- die Verlegung des Radweges und Verbreiterung auf 2,5 m mit zusätzlicher Versiegelung von rund 100 m²,
- Für die Bushaltestelle ergibt sich ein zusätzlicher Flächenbedarf an versiegelter Fläche von ebenfalls rund 100 m²,
- Grabenverrohrungen auf einer Länge von etwa 120 m und
- den Verlust von 5 Laubbäumen (1 Buche und 4 Eichen) sowie einer weiteren Eiche, die aus Standsicherheitsgründen im Bereich des Buswartehäuschens gefällt werden muss.

Mit der zusätzlichen, dauerhaften Flächeninanspruchnahme für den Straßenausbau, einschließlich Radweg und Bushaltestelle, von insgesamt rd. 600 m² sind Betroffenheiten der Biotopstrukturen und der Bodenfunktionen, einschließlich Reduzierung der Versickerungsleistung, verbunden. Darüber hinaus werden Gräben auf einer Länge von 120 m verrohrt, so dass zwar der Abfluss gewährleistet wird, aber die Biotop- und Lebensraumstrukturen verloren gehen. Zudem werden fünf Laubbäume gefällt.

Insgesamt sind mit der Erweiterung der Fahrbahn und dem Straßenausbau erhebliche Betroffenheiten des Bodens und der Biotopstrukturen (Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) zu erwarten, die als Eingriffe zu werten sind und kompensiert werden müssen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird aufgrund der Bestandssituation und der Randstrukturen nicht angenommen.

2.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Unter dem Vermeidungsaspekt sind vordringlich der Schutz bedeutender Naturhaushaltsfunktionen sowie der Erhalt landschaftsbildrelevanter Strukturen zu fassen. Diesem Aspekt wird insofern gefolgt, dass vorbelastete Verkehrsrandbereiche für den Ausbau genutzt werden und das Maß der Gehölzfällungen auf das notwendige Maß reduziert wird.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Gehölzfällungen nur außerhalb der Brut- und Quartierszeiten durchzuführen.

Sollten darüber hinaus bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten weitere Hinweise auf Bau- und Bodendenkmale sowie Altablagerungen bzw. Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Zum Ausgleich der versiegelungsbedingten Beeinträchtigungen wird der alte Radweg auf rund 120 m² zurückgebaut wird.

2.4 Ermittlung des zusätzlichen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung)

Nachfolgend wird der Ausgleichsbedarf entsprechend der Betroffenheiten der Schutzgüter und dem Umfang der Flächeninanspruchnahme (auf Grundlage der Ausbauplanung) ermittelt.

Für die Eingriffsregelung im Rahmen des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans ist ein flächenbezogener Kompensationsansatz zu veranschlagen.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs der eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind die betroffenen Flächen und Biotopstrukturen in einem Bilanzierungsansatz vor und nach Umsetzung der Planung gegenüber zu stellen. Dafür werden den Biotopstrukturen jeweils Wertstufen nach der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag, 2013) zugeordnet, so dass sich jeweils ein Flächenwert ergibt. Die Differenz vor und nach Umsetzung der Planung ergibt den notwendigen Kompensationsbedarf.

Der vorhabenbezogene Verlust von Einzelbäumen wird nachfolgend gesondert bilanziert (s.u).

Flächenwertigkeit im aktuellen Zustand

Biotoptyp/ Nutzung	Flächengröße	Biotopwert	Flächenwert
Straßenrandbereiche, Verkehrsgrün	600 m ²	1	600
Graben	240 m ²	1	240
Versiegelter Radweg	120 m ²	0	0
Gesamt	960 m²		840

Flächenwertigkeit im Planzustand

Biotoptyp/ Nutzung	Flächengröße	Biotopwert	Flächenwert
Straßenausbau	840 m ²	0	0
Rückbau des Radweges	120 m ²	1	120
Gesamt	960 m²		120

Die Gegenüberstellung zeigt ein Kompensationsdefizit in Höhe von 720 Werteinheiten. Die Umsetzung der erforderlichen externen Kompensation erfolgt über die Zuordnung zum Kompensationsflächenpool der Gemeinde Rastede.

Im Rahmen der Bauausführung sind auch einige Bäume zu entfernen, die entsprechend der Art und Größe zu kompensieren sind. Es handelt sich um

Verlust von	Art und Größe	Kompensationsfaktor
6 Laubbäume	1 Buche: 0,6 m Durchmesser	1:2 2 Buchen
	5 Eichen: 0,4 bis 0,5 m "	1:1 5 Eichen

Insgesamt ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften von

720 WE für zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und Verrohrungen sowie
7 Gehölzneupflanzungen.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen ergeben sich aufgrund des Ausbaus und der Aufweitung der bestehenden Wilhelmshavener Straße nicht.

Der Planung liegt ein Ausbaukonzept zugrunde, in dem die Maßnahmen konkretisiert werden. Der Bebauungsplan weist ausschließlich eine Verkehrsfläche aus.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

3.1.1 Verwendete Verfahren

Als Grundlagen wurden der Landschaftsrahmenplan⁸ sowie gängiges Kartenmaterial⁹ ausgewertet. Die Eingriffsbeurteilung erfolgte auf Grundlage der konkretisierenden Ausbauplanung.

3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Besondere Schwierigkeiten bestanden nicht.

Hinweis: Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

⁸ Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland (1995)

⁹ NIBIS Kartenserver: digitale Bodenkarte 1:50.000 (LBEG)

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring) können, zu überwachen. Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans die Fläche und die angrenzenden Bereiche begutachten. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 15b sichert die Gemeinde Rastede den Ausbau der Wilhelmshavener Straße entsprechend der vorliegenden Ausbauplanung planungsrechtlich ab. Der Bebauungsplan Nr. 15b ersetzt die Planfeststellung.

Es handelt sich bei dem Plangebiet um einen Abschnitt der Wilhelmshavener Straße mit begleitendem, abgetrenntem Rad- und Fußweg sowie umgebenden Verkehrsgrünflächen und Seitengräben. In den Randbereichen kommen auch Gehölze vor.

Die Ausbauplanung umfasst die Anlage von Abbiegespuren, so dass infolge der Aufweitung auch der Radweg und die Bushaltestelle verlegt werden muss. Dementsprechend umfasst der Umfang an betroffenen Strukturen und Flächen

- rund 400 m² Straßenrandbereiche und Verkehrsgrünflächen, die für die Fahrbahnerweiterung genutzt werden,
- rund 100 m² für die Verlegung des Radweges und Verbreiterung auf 2,5 m mit zusätzlicher Versiegelung
- etwa ebenfalls 100 m² für die Bushaltestelle,
- Grabenverrohrungen auf einer Länge von etwa 120 m (rd. 240 m²) und
- den Verlust von 6 Laubbäumen (1 Buche und 5 Eichen).

Mit der Ausbauplanung sind somit dauerhafte Flächeninanspruchnahmen verbunden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften führen. Trotz Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und Rückbau des alten Radweges auf etwa 120 m² verbleiben noch Beeinträchtigungen, die einen Ausgleichsbedarf von

720 WE für zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und Verrohrungen sowie
7 Gehölzneupflanzungen.

erforderlich machen.

Die **artenschutzrechtliche Prüfung** des Gebietes kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten (hierunter fallen z.B. alle europäischen Vogelarten) im Gebiet nicht auszuschließen sind. Aber unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzfällungen außerhalb der Brut- und Quartierszeiten) sind aber artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten, da zudem vergleichbare Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben sind.



Anlage: Ausschnitt aus dem Lageplan: BBPL Nr. 15a in Liethe des Büros Börjes, April 2015

